

# § 5 AV-PV

## AV-PV - Ausübungsvorschriften für Partnervermittler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Der Gewerbetreibende hat den Partnervermittlungsvertrag mit dem Partnersuchenden schriftlich abzuschließen und hat dem Partnersuchenden eine Ausfertigung des Vertrages anlässlich des Vertragsabschlusses nachweislich auszuhändigen.

In Kraft seit 01.10.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)